

In dem Parteiordnungsverfahren

des Kreisverbandes D,
vertr. d. d. Kreisvorstand,
dieser vertr. d. d. Kreisgeschäftsführer H aus D

-Antragstellers-

g e g e n

1. M aus D,
 2. K aus D,
 3. C aus D,
- diese vertr. d. d. Rechtsanwältin D aus D

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht am 4. Dezember 1993 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Katharina Doyé sowie die benannten Beisitzer Peter Gehrmann und Michael Hülsmann beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragsteller gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1993 wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Antragsgegner zu 1) ist Mitglied einer D'er Bezirksvertretung, die Antragsgegner zu 2) und 3) sind Mitglieder des Rates der Stadt D.

Alle Beteiligten sind auf Vorschlag des Kreisverbandes D in diese kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt worden. Im Verlauf der Tätigkeit kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen, die darin gipfelten, daß der Antragsgegner zu 3) gegen einen ehemaligen Mitarbeiter der Fraktion DIE GRÜNEN im Rat der Stadt D tätlich wurde.

Im Gefolge hielten, obwohl sich der Antragsgegner zu 3) hierfür entsprechend entschuldigt hatte, eine Anzahl von Mitgliedern der Ratsfraktion eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr für möglich. Die Antragsgegner waren der Auffassung, es handele sich dabei um vorgeschobene Gründe, um ihnen die weitere Arbeit im Rat der Stadt D unmöglich zu machen und sahen nach ihrer Auffassung daher keine Möglichkeit

zur Arbeit im Rahmen der Fraktion. Sie verließen die Fraktion der Partei ohne ihr Mandat niederzulegen und gründeten eine neue Fraktion mit dem Namen Grüne Alternative Liste (GAL).

Daraufhin beantragten andere Mitglieder des Kreisverbandes D beim Landesschiedsgericht den Ausschluß der Antragsgegner aus der Partei. Das Landesschiedsgericht gab diesem Antrag am 8. Oktober 1992 nach mündlicher Verhandlung statt. Auf das hiergegen eingelegte Rechtsmittel hat das Bundesschiedsgericht die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes aufgehoben, da nach der Landessatzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen nur Organe der Partei zur Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens befugt sind. Da es an einem derartigen Antrag fehle, sei nicht wirksam ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet worden.

Danach beschloß eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes D die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen die Antragsgegner mit dem Ziel dessen Ausschlusses aus der Partei. Als auf eine entsprechende Rüge hin festgestellt worden war, daß diese Mitgliederversammlung nach der Kreissatzung nicht beschlußfähig war, übernahm der damalige Kreisvorstand den entsprechenden Antrag und leitete das Parteiordnungsverfahren ein. Das Landesschiedsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. April 1993 die Antragsgegner zu 2) und 3) aus der Partei ausgeschlossen. Gegen den Antragsgegner zu 1) hat es ein Funktionsverbot für 2 Jahre verhängt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, daß die Antragsgegner durch ihren Austritt aus den Fraktionen der Partei in den Körperschaften, in die sie auf deren Vorschlag gewählt worden waren, gegen die Ordnung der Partei verstoßen hätten. Dadurch sei der Partei erheblicher Schaden entstanden, da in der Öffentlichkeit der Eindruck der Zerrissenheit vermittelt wurde. In den Fällen C und K sei der Schaden für die Partei so schwer, daß diese auszuschließen waren, im Fall M allerdings sei zu berücksichtigen, daß der Schaden geringer sei, so daß ein Funktionsverbot ausreiche.

Gegen diese Entscheidung haben die Antragsgegner fristgerecht das zulässige Rechtsmittel eingelegt.

Nach Einlegung des Rechtsmittels fanden am 24. November 1993 Neuwahlen zum Vorstand des Kreisverbandes D statt. Der neue Vorstand hat sich nach Angaben des Kreisgeschäftsführers noch nicht formal konstituiert und keine ordentliche Sitzung abgehalten, in einem informellen Gespräch jedoch ohne Widerspruch von dem anhängigen Ordnungsverfahren Kenntnis genommen.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel der Antragsgegner ist nicht begründet.

Das Parteiordnungsverfahren wurde ordnungsgemäß eingeleitet und die vom Landesschiedsgericht verhängten Maßnahmen unterliegen keiner Beanstandung.

Ziff. 5 Abs. 2 der Landesschiedsgerichtsordnung legt fest, daß die Vorstände der Parteigliederungen, zu denen gem. Ziff. 1 die Kreisverbände zählen, Organe der Partei sind. Ziff. 7 Abs. 1 der Landesschiedsgerichtsordnung, die aufgrund der Ermächtigung der Ziff. 11 Abs. 5 Landessatzung erlassen wurde, gibt allen Organen der Partei das Antragsrecht auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

Der Vorstand des Kreisverbandes D ist demgemäß ein Organ der Partei und zur Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens durch die Landessatzung und die Landesschiedsgerichtsordnung ermächtigt.

Diese Ermächtigung durch die Landessatzung und die Landesschiedsgerichtsordnung kann durch die Kreissatzung, hier insbesondere durch deren § 8 Abs. 4 nicht aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach ein durch ein höheres Organ eingeräumtes Recht nicht durch ein niederrangiges Organ wieder genommen werden kann. Die Vorschrift, wonach sich die Vertretungsmacht des Vorstandes auf die laufenden Geschäfte und Rechtshandlungen des Kreisverbandes beschränkt, kann demgemäß die Kompetenz des Kreisvorstandes zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens nicht aufheben. Im übrigen regelt die genannte Vorschrift der Kreissatzung lediglich die Vertretungsmacht des Vorstandes für den Kreisverband. Darüber, ob der Vorstand, der lt. Landessatzung ein eigenes Organ der Partei ist, nicht in Vertretung des Kreisverbandes sondern aufgrund seiner eigenen Organstellung tätig wird, sagt diese Vorschrift nichts. Vielmehr will sie ausdrücklich lediglich seine Vertretungsmacht für den Kreisverband einschränken. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes nunmehr seit fast 11 Monaten bekannt ist, daß der Kreisvorstand ein derartiges Parteiordnungsverfahren eingeleitet hat und daß eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt, ohne daß die Mitgliederversammlung das Verhalten des Vorstandes gerügt hat. Es läge insofern auch eine Duldungsvollmacht vor. Das Parteiordnungsverfahren ist demgemäß wirksam eingeleitet.

Auf die Frage, ob der Kreisvorstand in der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1993 ordnungsgemäß vertreten war, brauchte nicht eingegangen zu werden, da selbst dann, wenn dies nicht der Fall sein sollte, das Bundesschiedsgericht beraten und entscheiden durfte.

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts hält auch einer materiellen Überprüfung stand, das Bundesschiedsgericht macht sich insoweit die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts zu eigen und schließt sich ihnen vollinhaltlich an. Die Auffassung des Landesschiedsgerichts, daß der Austritt eines Mandatsträgers aus seiner Fraktion ein parteischädigendes Verhalten darstellt, wird in der Literatur allgemein geteilt (vgl. z.B. Risse, Der Parteiausschluß, Berlin 1985, S. 92; Krawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, Heidelberg 1987, S. 84). Dieser formale Ordnungsverstoß hat der Partei auch, wie das Landesschiedsgericht zutreffend ausführt, schweren Schaden zugefügt, da in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, daß es bei zukünftigen Wahlen in D keinen Sinn macht, die Partei Bündnis 90/Die Grünen zu wählen, da deren Mandatsträger nachher dieses Mandat nicht für die Partei

ausüben, die der Wähler bzw. die Wählerin wählen wollte. Demgegenüber ist auch der Vortrag der Antragsgegner, sie vertreten die "eigentlichen" Positionen der Partei, unerheblich, da die Imageverletzung damit nicht entschuldigt werden kann (vgl. Krawert, aaO., S. 82).

Den Antragsgegnern hätte zugemutet werden können, innerhalb der Partei für eine Mehrheit für ihre Positionen zu kämpfen und falls sie dies nicht geschafft hätten und eine weitere Tätigkeit in der Fraktion der Partei nicht länger hätten verantworten können, das Mandat niederzulegen.

Wenn sie es statt dessen vorgezogen haben, sog. Mandatsklau zu üben, so ist dies ein Verhalten, das nicht hinnehmbar ist. Dementsprechend war gegen die Mitglieder des Rats wie erkannt der Ausschluß anzuordnen, gegen den Antragsgegner M reichte das Funktionsverbot aus.